

Brüssel, den 22. Januar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0013 (COD)

5600/26
ADD 1

TELECOM 28
CYBER 28
COMPET 76
MI 57
FIN 101
CODEC 89
IA 14

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. Januar 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 16 annex

Betr.: ANHÄNGE
des
Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU (Verordnung über digitale Netze)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 16 annex.

Anl.: COM(2026) 16 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.1.2026
COM(2026) 16 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der
Richtlinie 2002/58/EG und der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der
Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses
Nr. 243/2012/EU (Verordnung über digitale Netze)**

{SEC(2026) 14 final} - {SWD(2026) 13 final} - {SWD(2026) 14 final}

ANHANG I

Bedingungen für den Zugang zu digitalen Fernseh- und Hörfunkdiensten, die an Zuschauer und Hörer in der Union ausgestrahlt werden

Teil I: Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme gemäß Artikel 67 Absatz 1

- a) Alle Unternehmen, die Zugangsberechtigungsdienste anbieten, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Sendeanstalten angewiesen sind, um jegliche Gruppe möglicher Zuschauer oder Hörer zu erreichen, sind unabhängig von der Art der Übertragung verpflichtet:
- allen Sendeanstalten zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union technische Dienste anzubieten, die es ermöglichen, dass die digital übertragenen Dienste der Sendeanstalt von Zuschauern oder Hörern empfangen werden können, die über vom Diensteanbieter bereitgestellte Decoder verfügen und damit empfangsberechtigt sind;
 - über ihre Tätigkeit als Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten getrennt Buch zu führen.
- b) Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte an Zugangsberechtigungsprodukten und -systemen stellen bei der Lizenzvergabe an Hersteller von Verbrauchergeräten sicher, dass die Vergabe zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt. Die Inhaber gewerblicher Schutzrechte machen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren die Lizenzvergabe nicht von Bedingungen abhängig, die die Integration
- einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit diversen anderen Zugangssystemen in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, oder
 - spezifischer Mittel eines anderen Zugangssystems in ein bestimmtes Produkt unterbinden, behindern oder erschweren, sofern der Lizenznehmer die entsprechenden angemessenen Bedingungen einhält, die – soweit er selbst betroffen ist – die Sicherheit von Transaktionen der Betreiber von Zugangsberechtigungssystemen gewährleisten.

Teil II: Andere Einrichtungen, die im Rahmen von Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d Bedingungen unterworfen werden können:

- a) Zugang zu APIs,
b) Zugang zu EPGs.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene

Grundsätze, Kriterien und Parameter für die Bestimmung der Entgelte auf den Vorleistungsmärkten für die Anrufzustellung in Festnetzen und Mobilfunknetzen gemäß Artikel 75 Absatz 1:

- a) Die Entgelte beruhen auf der Deckung der Kosten, die einem effizienten Betreiber entstehen. Bei der Bewertung der effizienten Kosten werden die Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt. Die Methode zur Berechnung der effizienten Kosten stützt sich auf ein Bottom-up-Modell, bei dem die verkehrsbedingten langfristigen Zusatzkosten der für Dritte bereitgestellten Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene herangezogen werden.
- b) Die relevanten Zusatzkosten des auf der Vorleistungsebene erbrachten Anrufzustellungsdienstes werden ermittelt als die Differenz zwischen den langfristigen Gesamtkosten eines Betreibers, der die gesamte Bandbreite von Diensten anbietet, und den langfristigen Gesamtkosten dieses Betreibers ohne Bereitstellung eines Anrufzustellungsdienstes für Dritte auf der Vorleistungsebene.
- c) Nur jene verkehrsbedingten Kosten, die bei Nichtbereitstellung eines Anrufzustellungsdienstes auf der Vorleistungsebene vermieden würden, dürfen den jeweiligen Zusatzkosten der Zustellungsleistung zugerechnet werden.
- d) Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Netzkapazitäten werden nur insofern berücksichtigt, als sie durch eine Kapazitätssteigerung verursacht werden, die nötig ist, damit zusätzlicher Anrufzustellungsverkehr auf der Vorleistungsebene abgewickelt werden kann.
- e) Funkfrequenzgebühren gehören nicht zu den Zusatzkosten der Mobilfunkzustellung.
- f) Nur jene gewerblichen Vorleistungskosten, die direkt durch die Abwicklung des für Dritte bereitgestellten Zustellungsdienstes auf der Vorleistungsebene entstehen, dürfen berücksichtigt werden.
- g) bei allen Festnetzbetreibern wird unabhängig von ihrer Größe davon ausgegangen, dass sie den Anrufzustellungsdienst zu denselben Stückkosten erbringen wie der effiziente Betreiber.
- h) Für Mobilfunknetzbetreiber wird die effiziente Mindestgröße auf einen Marktanteil von nicht unter 20 % festgesetzt.
- i) Die maßgebliche Abschreibungsmethode ist die wirtschaftliche Abschreibung.
- j) Die technische Ausgestaltung der modellierten Netze erfolgt zukunftsorientiert, ausgehend von einem IP-Kernnetz und unter Berücksichtigung der verschiedenen, während der Geltungsdauer des Höchstentgelts wahrscheinlich eingesetzten Technik. In Festnetzen werden ausschließlich paketvermittelte Anrufe zugrunde gelegt.

ANHANG III

Gemäß Artikel 95 zu erteilenden Informationen (Informationsanforderungen für Verträge)

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER EINZELNEN ZU ERBRINGENDEN DIENSTE

Als Teil der Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes alle Mindestniveaus der Dienstqualität, soweit diese angeboten werden, und, bei anderen Diensten als Internetzugangsdiensten, die garantierten spezifischen Qualitätsparameter.

Wenn das Angebot keine Mindestniveaus der Dienstqualität umfasst, wird eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens die Angaben in Abschnitt 5 dieses Anhangs sowie Latenz, Verzögerungsschwankung und Paketverlust enthält. Die gemäß Artikel 94 Absatz 5 angenommenen GEREK-Leitlinien über relevante Parameter für die Dienstqualität werden weitestgehend berücksichtigt, unbeschadet des Rechts der Endnutzer, gemäß Artikel 93 Absatz 1 dieser Verordnung Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen; aufzuführen sind außerdem etwaige vom Anbieter auferlegte Bedingungen – einschließlich Entgelte – für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endgeräten.

Einzelheiten über für Endnutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste und dazu, wie aktualisierte Informationen eingeholt werden können.

Etwaige Beschränkungen des Zugangs zu Notrufdiensten oder der Verfügbarkeit von Angaben zum Anruferstandort aufgrund fehlender technischer Durchführbarkeit, sofern der Dienst Endnutzern die Tätigkeit von Notrufen ermöglicht.

2. INFORMATIONEN ÜBER PREISE

Als Teil der Informationen über Preise – falls zutreffend und soweit angezeigt – Angabe der jeweiligen Preise für die Aktivierung des elektronischen Kommunikationsdienstes und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte; darüber hinaus gegebenenfalls

- a) Einzelheiten zu einem oder mehreren spezifischen Tarifen im Rahmen des Vertrags und die Arten der für die jeweiligen Tarife angebotenen Dienste, darunter auch, falls zutreffend, das Volumen der pro Abrechnungszeitraum enthaltenen Kommunikationsverbindungen (z. B. MB, Minuten, Textnachrichten), und der Preis für zusätzliche Kommunikationseinheiten;
- b) bei einem Tarif oder Tarifen mit einem vorher festgelegten Kommunikationsvolumen die Option, dass Verbraucher das nicht verwendete Volumen eines Abrechnungszeitraums auf den darauffolgenden Abrechnungszeitraum übertragen können, sofern diese Option vertraglich vorgesehen ist;
- c) Vorkehrungen zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und zur Überwachung des Nutzungsumfangs;
- d) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, die dafür geltenden Tarife; für einzelne Kategorien von Diensten können die zuständigen Behörden, gegebenenfalls in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, verlangen, dass diese Informationen zusätzlich unmittelbar vor Herstellung der

Verbindung oder vor der Herstellung der Verbindung zum Diensteanbieter bereitgestellt werden;

- e) bei gebündelten Diensten und Bündelverträgen, die sowohl Dienste als auch Endgeräte umfassen, der Preis der einzelnen Bestandteile des Bündels, sofern diese auch einzeln angeboten werden;
- f) Angaben dazu, mit welchen Mitteln aktualisierte Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können;
- g) eine Beschreibung der Methode, nach der die Preise rechtmäßig schwanken können.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE LAUFZEIT DES VERTRAGS UND BEDINGUNGEN FÜR EINE VERLÄNGERUNG UND KÜNDIGUNG

Als Teil der Informationen über die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrags einschließlich eventueller Kündigungsgebühren, soweit solche Bedingungen gelten:

- a) eine etwaige Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die erforderlich ist, um in den Genuss von Werbeaktionen zu gelangen;
- b) etwaige Entgelte im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für Verzögerung oder Missbrauch beim Anbieterwechsel sowie Informationen über die jeweiligen Verfahren;
- c) Informationen über das Recht der Verbraucher, bei vorausbezahlten Diensten im Falle eines Wechsels auf Anfrage ein etwaiges Restguthaben erstattet zu bekommen, wie in Artikel 100 Absatz 6 festgelegt;
- d) etwaige bei vorzeitiger Kündigung des Vertragsverhältnisses fällige Entgelte einschließlich Informationen zur Entriegelung des Endgeräts und einer Kostenanlastung für Endgeräte;
- e) bei gebündelten Diensten die Bedingungen für die Verlängerung und Kündigung des Bündelvertrags oder von Bestandteilen desselben.

4. INFORMATIONEN ÜBER ABHILFEMABNAHMEN

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen – gegebenenfalls einschließlich eines ausdrücklichen Bezugs auf die Verbraucherrechte – bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität oder bei unangemessener Reaktion des Anbieters auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken.

Gegebenenfalls Informationen über Rechte auf Entschädigung in Verbindung mit Anbieterwechsel und Nummernübertragbarkeit.

Die Arten von Maßnahmen, mit denen der Anbieter auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken reagieren kann.

5. INFORMATIONEN ÜBER VERTRÄGE MIT INTERNETZUGANGSDIENSTEN

Die Anbieter von Internetzugangsdiensten stellen sicher, dass ein Vertrag, der Internetzugangsdienste umfasst, mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Informationen darüber, wie sich die von diesem Anbieter angewandten Verkehrsmanagementmaßnahmen auf die Qualität der Internetzugangsdienste, die

Privatsphäre der Verbraucher und den Schutz von deren personenbezogenen Daten auswirken könnten;

- b) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich etwaige Volumenbeschränkungen, die Geschwindigkeit oder andere Dienstqualitätsparameter in der Praxis auf Internetzugangsdienste und insbesondere auf die Nutzung von Inhalten, Anwendungen und Diensten, auswirken können;
- c) eine klare und verständliche Erläuterung, wie sich die in Artikel 93 Absatz 5 genannten anderen Dienste, über die der Verbraucher einen Vertrag abschließt, in der Praxis auf die diesem Verbraucher bereitgestellten Internetzugangsdienste auswirken könnten;
- d) eine klare und verständliche Erläuterung, wie hoch die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende, die maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Festnetzen oder die geschätzte maximale und die beworbene Download- und Upload-Geschwindigkeit von Internetzugangsdiensten bei Mobilfunknetzen ist und wie sich erhebliche Abweichungen von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit auf die Ausübung der Rechte der Verbraucher gemäß Artikel 93 Absatz 1 auswirken könnten;
- e) eine klare und verständliche Erläuterung der Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher nach nationalem Recht im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den Buchstaben a bis d angegebenen Leistung zustehen.

ANHANG IV

Gemäß Artikel 96 zu veröffentlichende Informationen (Transparenz)

1. Kontaktangaben des Unternehmens
2. Beschreibung der angebotenen Dienste
 - 2.1. Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes, einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität und etwaiger vom Betreiber auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Endgeräte. Sofern es sich bei dem Unternehmen um einen Anbieter von Internetzugangsdiensten handelt, umfassende, vergleichbare, verlässliche, benutzerfreundliche und aktuelle Informationen für Verbraucher über die Qualität ihrer Dienste unter weitestgehender Berücksichtigung der in Artikel 94 Absatz 5 genannten GEREK-Leitlinien.
 - 2.2. Tarife der angebotenen Dienste, mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen (z. B. Einschränkungen der Datennutzung, Anzahl an Gesprächsminuten, Anzahl an Textnachrichten) und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten, Zugangsentgelte, Wartungsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art, besondere sowie zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte sowie Kosten für Endgeräte.
 - 2.3. Angebotene Kundendienstleistungen und Wartungsdienste mit den entsprechenden Kontaktangaben.
 - 2.4. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich Vertragslaufzeit, Entgelte bei vorzeitiger Kündigung, Rechte bezüglich der Kündigung von Bündelverträgen oder Teilen davon, sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.
 - 2.5. Informationen darüber, inwieweit der Zugang zu Notdiensten und zum Anruferstandort durch die Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste unterstützt werden kann oder nicht.
 - 2.6. Einzelheiten über speziell für Endnutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste gemäß den in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, einschließlich aller Funktionen, Gepflogenheiten, Strategien und Verfahren sowie Dienstbetriebsveränderungen, sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang getroffenen Maßnahmen.
3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschließlich der vom Unternehmen bereitgestellten Verfahren sowie der Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 188, auch für nationale und grenzüberschreitende Streitigkeiten.
4. Anbieter von Internetzugangsdiensten veröffentlichen die in Anhang III Abschnitt 5 genannten Informationen.

ANHANG V

Interoperabilität von Autoradioempfängern und für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräten gemäß Artikel 112

1. Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang

Alle für den Empfang von Digitalfernsehsignalen (nämlich terrestrische, kabelgebundene oder satellitengestützte Übertragung eines Sendesignals) vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Union zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

a) Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation (derzeit ETSI) verwaltet wird;

b) Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten

Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Union zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle relevanten Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.

3. Interoperabilität von Autoradios

Jedes Autoradiogerät, das in ein neues Fahrzeug der Klasse M eingebaut wird, das in der Union zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, ermöglicht. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit dieser Anforderung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.

ANHANG VI

Erteilung einer Unionsgenehmigung auf Grundlage eines Auswahlverfahrens

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Kommission kann erforderlichenfalls gemäß Artikel 40 Absatz 5 beschließen, mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses ein transparentes, offenes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach Artikel 30.
2. Die Kommission legt die Anzahl von Frequenzen fest, die im Wege des Auswahlverfahrens vergeben werden sollen. Bei der Festlegung der erfassten Funkfrequenzen können gegebenenfalls besondere von einem Mitgliedstaat beantragte, nach internationalem Recht oder Unionsrecht zulässige Regelungen oder Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, um besonderen lokalen nationalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Diese Regelungen oder Maßnahmen sind in jeder von der Kommission erteilten Genehmigung anzugeben.
3. Die Kommission beschließt unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des RSPB, ob in der zweiten Auswahlrunde – je nach Art der Dienste, die in den Frequenzbändern bereitgestellt werden sollen – ein vergleichendes oder wettbewerbliches Verfahren durchgeführt wird, insbesondere wenn es um die Wahrung der Souveränität und Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten geht. Je nach Art des gewählten Auswahlverfahrens setzt die Kommission unter Berücksichtigung des Artikels 29 entweder eine einmalige Gebühr oder einen Reservepreis fest.
4. Die Kommission legt die Zulässigkeitskriterien in Teil B und die Auswahlkriterien in Teil D unter Berücksichtigung der Stellungnahme des RSPB und mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses näher fest.
5. Die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen sowie die Zulässigkeitsbedingungen, die in die Anträge aufzunehmenden Angaben und Unterlagen, die Auswahlkriterien und die Bedingungen, unter denen Informationen über die Anträge offengelegt werden können, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
6. Die Kommission kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens von externen Sachverständigen beraten und unterstützen lassen. Solche externen Sachverständigen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz und ihres hohen Maßes an Unabhängigkeit und Unbefangenheit ausgewählt.
7. Die Kommission kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens vom ODN unterstützen lassen.

TEIL B: ZULÄSSIGKEIT VON ANTRÄGEN

1. Die Bedingungen für die Zulässigkeit eines Antrags umfassen gegebenenfalls unter anderem Folgendes:
 - die Notwendigkeit, dass der Antragsteller in der Union niedergelassen ist oder als in der Union niedergelassen gilt, und – sofern Sicherheitserfordernisse ermittelt werden – Eigentumsbeschränkungen;

- die technische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung, des Starts und des Betriebs des Satellitensystems;
 - die Nachweise über die entsprechende(n) ITU-Anmeldung(en) und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der ITU-Vorschriften;
 - die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Die Zulässigkeitsbedingungen können den Nachweis der Erfüllung der gemäß Teil C.2 festgelegten Etappenziele umfassen.
2. Die Anträge sind an die Kommission zu richten. Die Kommission kann die Antragsteller auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Erfüllung der Zulässigkeitsbedingungen einzureichen. Falls diese Informationen nicht fristgerecht eingereicht werden, wird der Antrag als unzulässig betrachtet.
 3. Die Kommission entscheidet mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses über die Zulässigkeit der Anträge.
 4. Die Kommission teilt den Antragstellern unverzüglich mit, ob ihre Anträge als zulässig betrachtet werden, und veröffentlicht die Liste der zulässigen Antragsteller.

TEIL C: ERSTE AUSWAHLRUNDE FÜR SATELLITENKOMMUNIKATION

1. Innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste der zulässigen Antragsteller beurteilt die Kommission, ob die Antragsteller mit ihrem jeweiligen Satellitensystem den erforderlichen technischen und gewerblichen Entwicklungsstand nachgewiesen haben. Ebenso prüft die Kommission, ob die Antragsteller in der Lage sind, die Bedingungen der Artikel 38 und 39 zu erfüllen.
2. Eine solche Bewertung kann davon abhängen, ob eine Reihe von Etappenzielen, die von der Kommission festzulegen sind, zufriedenstellend erreicht wurden. Diese Etappenziele umfassen gegebenenfalls Folgendes:
 - Einreichung eines Antrags auf Koordinierung des Satellitensystems bei der ITU,
 - Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Herstellung des Satellitensystems,
 - Unterzeichnung einer Vereinbarung über den Start des Satellitensystems,
 - Unterzeichnung einer Vereinbarung über den Bau und die Einrichtung von Gateway-Bodenstationen,
 - Abschluss der kritischen Entwurfsprüfung,
 - Zusammenfügung von Satellitenmodulen,
 - Start des Satellitensystems,
 - Frequenzkoordinierung gemäß ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst und
 - wirksame Bereitstellung von Satellitendiensten in der Union.
3. Falls die Gesamtzahl der Funkfrequenzen, die von den gemäß Nummer 1 dieses Teils als zulässig betrachteten Antragstellern beantragt wurden, die Anzahl der gemäß Teil A festgelegten verfügbaren Funkfrequenzen nicht übersteigt, wählt die Kommission mit einem begründeten Beschluss alle zulässigen Antragsteller aus und legt die jeweiligen Frequenzen fest, zu deren Nutzung jeder ausgewählte Antragsteller entsprechend der Unionsgenehmigung berechtigt ist.

4. Die Kommission teilt den Antragstellern unverzüglich mit, ob ihre Anträge als zulässig betrachtet werden und in die zweite Auswahlrunde gehen oder gemäß Nummer 3 ausgewählt worden sind. Die Kommission veröffentlicht die Liste der zulässigen oder ausgewählten Antragsteller. Innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung müssen Antragsteller, die nicht beabsichtigen, sich am weiteren Auswahlverfahren zu beteiligen, sowie ausgewählte Antragsteller, die nicht beabsichtigen, die Funkfrequenzen zu nutzen, dies der Kommission unverzüglich schriftlich mitteilen.

TEIL D: ZWEITE AUSWAHLRUNDE

1. Falls die Gesamtzahl der Funkfrequenzen, die von den in der ersten Auswahlrunde als zulässig betrachteten Antragstellern beantragt wurden, die Anzahl der gemäß Teil A festgelegten verfügbaren Funkfrequenzen übersteigt, führt die Kommission eine zweite Auswahlrunde durch.
2. Wird ein vergleichendes Verfahren angewandt, so legt die Kommission gewichtete Auswahlkriterien fest, die insbesondere Folgendes beinhalten können:
 - a) geografische Abdeckung der Union, Bevölkerungsanteil und Zeitplan;
 - b) Vorteile für die Verbraucher und den Wettbewerb, einschließlich Anzahl der Endnutzer und Umfang der Satellitendienste zum Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung der Satellitendienste, und Zeitpunkt des Beginns der kontinuierlichen Bereitstellung von Satellitendiensten;
 - c) Frequenzeffizienz, d. h. die insgesamt erforderliche Anzahl an Frequenzen und aggregierte Übertragungskapazität;
 - d) Ausmaß, in dem Ziele des Gemeinwohls erreicht werden können, insbesondere
 - globale Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in der Wertschöpfungskette im Weltraumsektor,
 - Gesamtumweltauswirkungen der Satellitensysteme auf deren Nachhaltigkeit im Weltraum,
 - Nutzung offener Standards, quelloffener Technik sowie Interoperabilität in der Architektur des Satellitensystems,
 - Fähigkeit der vorgeschlagenen Satellitenmobilfunksysteme, die Kapazitäten der EU in der Satellitenwertschöpfungskette zu erhöhen;
 - e) Integrität, Sicherheit und Resilienz der Dienste;
 - f) etwaige Zahlungen für die Frequenznutzung in Form einer einmaligen oder jährlichen Gebühr.
3. Innerhalb von 80 Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste der in der ersten Auswahlrunde als zulässig betrachteten Antragsteller erlässt die Kommission nach dem in Artikel 202 genannten Verfahren einen Beschluss über die Auswahl der Antragsteller. Darin führt sie die ausgewählten Antragsteller, abgestuft nach dem Umfang, in dem sie die Auswahlkriterien erfüllen, die Gründe für ihren Beschluss und die Frequenzen auf, zu deren Nutzung jeder ausgewählte Antragsteller entsprechend der Unionsgenehmigung berechtigt ist.
4. Wird ein wettbewerbliches Verfahren angewandt, so veröffentlicht die Kommission vor der Konsultation aller interessierten Kreise die Wettbewerbskriterien, zu denen Reservepreise sowie Marktgestaltungsmaßnahmen wie die in Artikel 32 genannten

gehören können. Die Kommission legt mit Unterstützung des Kommunikationsausschusses in einem Beschluss die für die Auswahl geltenden Bedingungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens fest.